



Thüringer Staatskanzlei
Ministerpräsident
Herr Bodo Ramelow
Regierungsstraße 37
99084 Erfurt

Gebäude: Markt 1

Auskunft erteilt: Frau Katja Wolf

Telefon: 03691 / 670-108 / -109

Telefax: 03691 / 670-900

E-Mail: oberbuergermeisterin@eisenach.de

AZ: _____

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

19. Juni 2020

Kommunaler Finanzausgleich 2021 und Folgejahre

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Ramelow, *Lieber Bodo,*

der Thüringer Landtag hat mit der Beschlussfassung des ThürCorPanG am 05.06.2020 und der damit verbundenen Bildung eines Sondervermögens von über 1 Mrd. Euro dankenswerter Weise sehr schnell auf die dramatischen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert und unterstützt auf diesem Wege auch die Stadt Eisenach in vielfältiger Weise. Dafür möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Der Landtag hat in diesem Zusammenhang auch erkannt, dass über das Jahr 2020 hinaus die Kommunen Unterstützung durch das Land erfahren müssen, damit deren finanzielle Lage nicht weiter in Schieflage gerät. Demzufolge wurde auch beschlossen, den kommunalen Finanzausgleich ab 2021 einer Revision zu unterziehen.

Ich möchte auf diesem Wege aus der Sicht der Stadt Eisenach bekunden, dass die von kommunaler Seite immer wieder geforderte bedarfsgerechte Ausgestaltung des KFA unbedingt notwendig ist und daher der nun gewählte Ansatz eines Vorziehens der Revision absolut zu begrüßen ist.

Aus Sicht der Stadt Eisenach ergibt sich neben der allgemein notwendigen bedarfsgerechteren Ausgestaltung des KFA ein weiterer wichtiger Punkt für die beabsichtigte Revision, der aus meiner Sicht unbedingt Berücksichtigung finden muss.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr Do 7:00 - 18:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Zur Herstellung des Haushaltsausgleiches konnte erneut nur unter Einplanung einer Bedarfszuweisung von rd. 10,5 Mio. Euro gelingen. Inwieweit diese letztendlich tatsächlich bewilligt wird, bleibt der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vorbehalten.

Die dem Haushalt beigefügte Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2024 weist trotz der mit dem Eisenach-NGG beschlossenen und degressiv gestaffelten Finanzhilfen (§ 8) für die Jahre 2022 – 2026 für die Jahre 2022 – 2024 auch für den Status der großen Kreisstadt weiterhin unausgeglichene Verwaltungshaushalte auf. Die Stadt Eisenach wird somit aller Voraussicht nach – nun auch noch verstärkt durch zu erwartende Auswirkungen der Corona-Pandemie – bereits mit Beginn der Übertragung der kreislichen Aufgaben auf den Wartburgkreis ab 2022 ihren laufenden Betrieb und auch die ordentliche Tilgung auch weiterhin nicht aus eigener Kraft finanzieren können. Der Statuswechsel erbringt zwar eine erhebliche Reduzierung der defizitären Situation des Verwaltungshaushaltes, wird aber aller Voraussicht nach diese nicht soweit verbessern, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nachhaltig wieder hergestellt werden kann.

Der Gesetzgeber hat dies in Ansehung der bei der Verabschiedung des genannten Gesetzes sich bereits abzeichnenden finanziellen Entwicklung berücksichtigt und mit § 17 Eisenach NGG eine Monitoring-Klausel installiert, wonach ab dem Jahre 2024 „die finanziellen Effekte der Einkreisung“ durch einen Umsetzungsbeirat zu bilden ist, der die Folgen der Einkreisung evaluieren soll.

Sofern aus der Evaluation hervorgeht, dass die „freie Spitze“ nicht mindestens 1,5 Mio. Euro pro Jahr beträgt, „wird die Landesregierung spätestens im Folgejahr der Evaluation einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Unterstützungsleistungen nach § 9 Eisenach-NGG oder eine Novellierung des Verteilungsmechanismus des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten Großer Kreisstädte erarbeiten. Hierdurch soll die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden“.

Vor dem Hintergrund der aus heutiger Sicht zu erkennenden finanziellen Entwicklung ab dem Jahr 2022 geht aus meiner Sicht diese gesetzliche Regelung des Eisenach-NGG nicht mit der aktuellen Entwicklung konform. Eine Beibehaltung des nach dem Eisenach-NGG vorgegebenen Zeitrahmens für eine Evaluation der finanziellen Situation der Stadt Eisenach nach Einkreisung würde bedeuten, dass die Stadt Eisenach in den Jahren 2022 – 2024 und vss. auch in den Jahren 2025 / 2026 gezwungen wäre Haushaltssicherung zu betreiben, obwohl dies schon mindestens seit dem Jahre 2012 mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes über Jahre hinweg praktiziert wurde und dadurch größeres Potenzial für weitere Maßnahmen nicht mehr vorhanden ist. Die Stadt wird somit weiterhin auf Gewährung von Bedarfszuweisungen angewiesen sein werden.

Dies sollte und muss – auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 17 Eisenach-NGG - aus meiner Sicht unbedingt vermieden werden.

Die nachhaltige Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist für die Entwicklung der Stadt Eisenach und die Konkurrenzfähigkeit der Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen von eminenter Bedeutung. Eine weitere jahrelange, defizitäre Situation würde dazu führen, dass die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur der Stadt auch weiterhin nur in nicht ausreichender Weise vorgenommen werden könnten und die Stadt dadurch auch künftig erhebliche Nachteile im Vergleich zu umliegenden Kommunen erfahren würde. Schon jetzt ist festzustellen, dass die Infrastruktur umliegender Orte sich in wesentlich besserem Zustand befindet als in Eisenach und seinen Ortsteilen.

Ich bitte daher darum und plädiere dafür, im Rahmen der nun diskutierten vorgezogenen Revision des KFA die nach dem Eisenach-NGG vorgesehene Evaluation vorzuziehen und unbedingt schon mit zu berücksichtigen und die finanzielle Situation der Stadt Eisenach in diesem Rahmen bereits mit zu evaluieren und im künftigen KFA den Status der großen Kreisstadt gemäß § 17 EisenachNGG gesondert zu verankern.

Weiterhin bitte ich, im Rahmen der beabsichtigten Revision insbesondere auch der bedarfsgerechten Zuweisung für die Wahrnehmung der kreislichen Aufgaben ein besonderes Augenmerk zu widmen. Eine bessere und bedarfsgerechtere Finanzierung dieser Aufgaben würde auch die Gemeinden über die Kreisumlage entlasten, da die den Landkreisen und den kreisfreien Städten entstehenden Kosten aus der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches besser ausfinanziert würden.

Letztlich bin ich überzeugt davon, dass eine bedarfsgerechtere Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auch künftig unbedingt notwendig ist, um die Finanzlage aller Kommunen und vor allem der Stadt Eisenach mittel und langfristig stabilisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

